

# Amtliche Bekanntmachung

## Gemeinde Haste: Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung 15.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ als Satzung mit Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes schließt sich an die Bebauung „Reddinger Weg“ an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 91/1, 650/95, 89/2 und teilweise das Flurstück 163/8 (Haster Bach), Flur 1, Gemarkung Haste.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

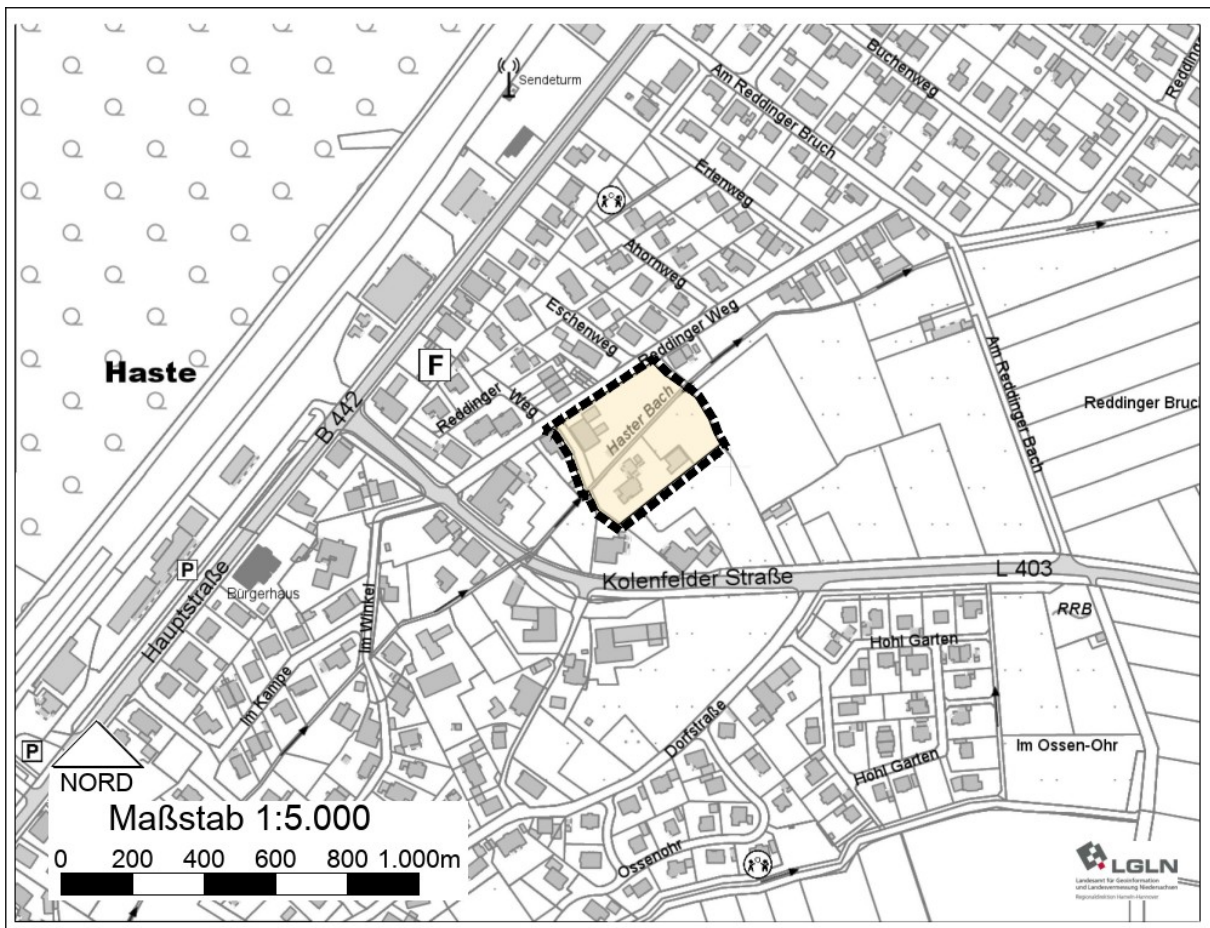


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung / Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00

Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Haste, den .....

Der Bürgermeister  
Sandmann

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am:

Abgenommen am: